



Österreichischer Städtebund

6/SN-300/ME

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG
zur Sicherstellung der Patienten-
rechte in Österreich
(Österreichische Patientencharta)

Wien, 17. September 1993
Bucek/Fo 529-1/701/93
a: Patient

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	b3-GE/19-93
Datum: 28. SEP. 1993	
Verteilt	30.9.93 S.f.

Dr. Ferištajn

Zu dem mit Note vom 9. Juli 1993, Zahl 21.645/7-II/A/5/93, zur Begutachtung ausgesandten, im Betreff genannten Gesetzentwurf erlaubt sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen, daß dieser Vereinbarungsentwurf im wesentlichen eine Zusammenfassung von zum Teil bereits in Bundes- und Landesgesetzen verankerten und auch vollzogenen Maßnahmen darstellt, zum Teil aber noch als Ergänzung durch durchaus wünschenswerte Maßnahmen seitens des Österreichischen Städtebundes durchaus begrüßt wird. Es darf aber in diesem Zusammenhang nicht verkannt werden, daß der Entwurf auch Bestimmungen enthält, die den Rechtsträgern von Krankenanstalten erhebliche Kosten verursachen können.

Als Beispiel wird auf das in Art. 10 Abs. 1 - 3 normierte Prinzip der Wahrung der Intim- und Privatsphäre der Patienten verwiesen. Eine Adaptierung im wünschenswerten Sinne würde bei Spitalsaltbauten erhebliche Kosten verursachen; der Österreichische Städtebund bittet, bei dieser Bestimmung ein Abwägen nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zuzulassen.

- 2 -

Zu Artikel 2:

Die Persönlichkeitsrechte sollten in den Erläuterungen näher umschrieben werden. Sie haben ihre Grundlage im § 16 ABGB. Die Menschenwürde hingegen wird eher an moralischen und religiösen Wertmaßstäben gemessen, d.h. § 16 ABGB umreißt nicht ganz den Begriff der "Menschenwürde", wiewohl die Persönlichkeitsrechte ein Teil davon sind.

Zu Artikel 4:

Das Gebot der Gleichbehandlung sollte zumindest in den Erläuterungen näher ausgeführt werden. Der Begriff "Herkunft" ist etwas zu ungenau. Vermutlich wurden die Begriffe "Rasse, Hautfarbe" bewußt vermieden, doch könnte in den Erläuterungen auf Artikel 14 Menschenrechtskonvention verwiesen werden, der weitere "Unterschiedsmerkmale" nennt.

Ergänzend dazu könnte die "gesellschaftliche Stellung" als durchaus realer Grund für eine unterschiedliche Behandlung von Patienten erwähnt werden.

Zu Art. 9 und 23 Abs. 1:

Grundsätzlich wird festgehalten, daß eine derartige Bestimmung bereits im Entwurf zum Bundes-KAG enthalten war, bisher jedoch noch nicht gesetzlich fixiert wurde. Auf die sich daraus ergebenden hohen Folgekosten darf hingewiesen werden.

Zu Art. 10 Abs. 2:

Es wird vorgeschlagen, nach der Wortfolge "durch angemessene bauliche oder organisatorische Maßnahmen" das Wort "möglichst" einzufügen.

Das in den Erläuterungen empfohlene Anbringen von Vorhängen zwischen den einzelnen Patientenbetten würde die Belichtung und Belüftung verringern und wäre auch nach dem internationalen Standard nicht üblich.

- 3 -

Zu Art. 16 Abs. 1:

Dieser Satz ist - für sich gesehen - etwas problematisch, weil damit unter Umständen auch die "passive Sterbehilfe" gemeint sein kann, was aber gemäß den Erläuterungen eindeutig nicht der Fall ist. Folgender Satz wird vorgeschlagen: "Ein Sterben in menschenwürdiger Weise und in einem humanen Umfeld ist zu ermöglichen."

Zu Art. 17:

Vor den Absätzen 1 - 3 erschiene ein neu einzufügender Absatz 1 folgenden Inhalts durchaus vertretbar:

"(1) Die Patienten und Patientinnen sind verpflichtet, sofern sie eine Aufklärung nach Abs. 2 nicht ablehnen, sich beim behandelnden Arzt über mögliche Risiken und Vor- und Nachteile einer Behandlung zu informieren."

Man sollte nicht ausschließlich dem medizinischen Personal Pflichten auferlegen, sondern auch den Patienten.

Zu Art. 20:

Hier erschiene unbedingt eine Ergänzung dahingehend erforderlich, daß der Zeitpunkt des Einsichtsrechtes spätestens mit Abschluß der Spitalsbehandlung fixiert wird und andererseits es dem Arzt obliegen muß, zu vertreten, ob der Patient bzw. die Patientin z.B. bei schweren Erkrankungen mit der vollen Information überhaupt psychisch belastbar ist. Überdies wird vorgeschlagen, daß eine dem Art. 24 nachgebildete Regelung angeschlossen wird, um zu ermöglichen, daß Röntgenbilder, Aufzeichnungen etc. zu Behandlungszwecken in andere Institutionen oder für eine andere Heilbehandlung mitgenommen werden können.

- 4 -

Zu Art. 26:

Der erste Satz dieser Bestimmung sollte wie folgt lauten:
"Eine Behandlung von unmündigen Minderjährigen darf nur im Sinne des Art. 18 mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten erfolgen."

Mit dieser Formulierung wäre eindeutig klargestellt, daß bei Gefahr im Verzug auch unmündige Minderjährige ohne Zustimmung eines Vertreters behandelt werden dürfen.

Zu Art. 27:

Nach der Textpassage "auf Wunsch" sollte nachstehend ergänzt werden:

"jedoch unter Bedachtnahme auf die räumlichen Gegebenheiten sowie gegen angemessene Entschädigung".

Aufgrund der in ganz Österreich zu vollziehenden Bettenreduktion wird die Mitaufnahme einer Begleitperson nicht jederzeit möglich sein. Überdies wäre für eine Entschädigung des dadurch bedingten Mehraufwandes zu sorgen.

Zu Art. 36:

Diese Formulierung sollte ersatzlos gestrichen werden, da es in der Praxis immer wieder zu Situationen kommt, die die Einhaltung dieser Bestimmung unmöglich machen.

So wäre z.B. das Anbinden eines Patienten während der Nachtstunden im plötzlich auftretenden Verwirrheitszustand bzw. die Unterbringung eines Betrunkenen in einem Gitterbett, was für deren jeweilige eigene Sicherheit unbedingt erforderlich ist, nicht möglich.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermitteln.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär